

V/F/I e.V., Schäfergasse 33, 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz z. Hd. Frau Halbleib Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Mittwoch, 4. Mai 2016

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Halbleib,

wir vertreten kleinere, mittelständische Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler sowie Finanzportfolioverwalter und Platzierer ohne Zugriff auf Kundenvermögen und ohne Eigenhandel.

Diese Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 32 KWG und nach § 340 Abs. 4 HGB sind die Vorschriften über den Jahresabschluss u.a. auch auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, unabhängig von ihrer Größe, anzuwenden.

Fragestellung:

Nach Durchsicht des Referenten-Entwurfs zur Umsetzung der CRS-Richtlinie vom 11.03.2016 hat sich uns die folgende Frage gestellt.

Sind Finanzdienstleistungsinstitute berichtspflichtig nach der CSR-Richtlinie bzw. nach der entsprechenden Implementierung der Vorschriften der Richtlinie im HGB?

Schäfergasse 33 60313 Frankfurt am Main Telefon 069 / 74 38 69 21 Telefax 069 / 74 38 69 19 E-Mail info@vfi-finanz.de www.vfi-finanz.de Amtsgericht Frankfurt Vereinsregister 11533 Wir haben im Referenten-Entwurf zur Umsetzung der CRS-Richtlinie keine explizite Ausnahmeregelung bzw. Anwendbarkeit der Größenklassen nach § 267 HGB ggfs. mit der Anpassung an die Richtlinienvorgabe für kleinere Finanzdienstleistungsinstitute erkennen können.

Die CRS-Richtlinie sieht selbst einen größenabhängigen Anwendungsbereich vor. Für Kreditinstitute ist eine größenabhängige Anwendung in § 340 a Abs. 1a HGB-E vorgesehen, für Finanzdienstleistungsinstitute fehlt eine solche größenbezogene Regelung.

Sollten kleinere Finanzdienstleistungsinstitute nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs des CRS-Umsetzungsgesetzes von den Berichtspflichten erfasst sein, bitten wir den Entwurf um eine entsprechende Ausnahmeregelung bzw. Klarstellung der Anwendbarkeit der Größenklassen nach § 267 HGB zu ergänzen.

Wir haben jetzt erst über Dritte von dem Referentenentwurf erfahren, es wäre schön, wenn Sie uns in den Verbändeverteiler aufnehmen würden. Besten Dank dafür.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.

Gabriele Cloß Rechtsanwältin